

Prävention sexualisierter Gewalt Konzept des Squash Verbandes Niedersachsen
zur Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere im Bereich Kinder und
Jugendliche

Inhalt:

- 1.) Kurze Darstellung des Sachverhalts
 - 2.) Gründe für die Aufnahme dieses Themas
 - 3.) Umsetzbare Vorschläge der BSJ und dsj zur Prävention und Intervention
 - 4.) Konkrete Umsetzung im Verband
 - 4.1) Benennung eines Jugendschutzbeauftragten
 - 4.2) Bildung eines Jugendschutzteams
 - 4.3) Einführung eines Verhaltensehrenkodex
 - 4.4) Aufnahme der Thematik in die Satzung und Ordnungen des Verbandes
 - 4.5) Schutzbestimmungen für Jugendliche und Trainer
 - 4.6) Einführung des erweiterten Führungszeugnisses
 - 5.) Sonstiges
-

Kurze Darstellung des Sachverhalts

Das Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wird seit mehr als 12 Jahren innerhalb der Organisationen des Sports immer häufiger behandelt und deshalb ist es nötig zu Beginn eine kurze begriffliche Erklärung zu geben.

In der Öffentlichkeit wird oft der Begriff „Kindesmissbrauch“ verwendet, aber in der Fachsprache wird meistens von „sexualisierter Gewalt, Übergriff oder Missbrauch“ gesprochen.

Eine Definition im engeren Sinne betrifft eine große Fülle von Straftatbeständen, die von Nötigung, erzwungenen sexuelle Handlungen bis hin zu Vergewaltigungen reichen.

Der Ausdruck „sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ bezeichnet Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§ 174 StGB – 184g StGB. Eine Liste der möglichen Straftatbestände findet sich im Anhang (Anlage 1).

Im weiteren Sinne müssen auch sexuelle Belästigungen dazu gehören, die durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt geschehen können.

Gemeint sind z.B. Exhibitionismus, das Zeigen von pornografischen Bildern und unerwünschte Berührungen.

Es wird angenommen, dass ca. jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge vor dem 18. Lebensjahr mindestens eine sexualisierte Gewalterfahrung im engeren Sinne gemacht hat.

Die Täter sind häufiger Männer als Frauen. Die Motive können unterschiedlich sein.

So sind nur etwa 30 % - 50 % der tatsächlichen Täter pädophil.

Auch die Ausübung von Macht mit dem Mittel Sexualität kann ein Grund für eine solche Tat sein.

Oft haben solche Täter selbst sexualisierte Gewalt im Kindes- oder Jugendalter erlebt.

Eine weitere Tätergruppe missbraucht das Kind, um Ersatzhandlungen vorzunehmen, weil ein Erwachsener für dieses nicht zur Verfügung steht.

Eine auch immer stärker kommende Art von sexuellen Übergriffen ist die „Peer-Gewalt“, die unter den Jugendlichen selbst stattfindet.

Das Ausmaß ist gleichzusetzen mit dem der Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern.

Der Sport ist für Kinder wichtig und hilft sie zu stärken und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung und damit direkt zur Prävention sexualisierter Gewalt bei.

Aber durch bestimmte Gegebenheiten bietet er aber auch Gelegenheiten für Täter.

Diese Gegebenheiten sind Kompetenz und Altersgefälle, der zu Machtverhältnissen führt; der manchmal nicht vermeidbare Körperkontakt, z.B. bei Hilfestellungen oder physiotherapeutischen Maßnahmen; oder kurze Bekleidung, welche für eine vernünftige Ausübung der meisten Sportarten unvermeidbar ist, sowie Motivationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Wettkämpfen.

Der Squash Verband Niedersachsen e.V. ahndet jeglichen Verstoß gegen dieses Schriftstück und untersagt umgehend den Kontakt zu den Schutzbedürftigen.

Gründe für die Aufnahme dieses Themas

Es gibt mehrere Gründe, warum wir dieses Thema aktiv in unserem Verband bearbeiten sollten. Als erstes ist zu nennen, dass das Präsidium und alle Trainer sich ihrer Verantwortung bewusst sind, dass wir körperlich und seelisch starke Jugendliche im Sport brauchen und unsere Kinder vor Übergriffen schützen müssen.

Eltern, deren Kinder Squash spielen, können darauf vertrauen, dass wir für unsere jungen Squasher/innen alles tun, um sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Zudem nehmen sich sehr viele Fachverbände dieses Themas bereits an, nicht zuletzt wegen der Aktionen des DOSB und der dsj, und wir können uns damit positiv in der Öffentlichkeit präsentieren. Außerdem sind alle folgenden Maßnahmen zur Prävention bei einem Verdachtsfall oder bestätigtem Fall im Verband eine weitere Sicherheit für die Verantwortlichen im Verband im Umgang mit der Presse.

Umsetzbare Vorschläge der BSJ und dsj zur Prävention und Intervention

Die Bayerische Sportjugend (BSJ) und Deutsche Sportjugend (dsj) haben Konzepte und konkrete Vorschläge erarbeitet für Verbände und Vereine, um sexualisierte Gewalt beim Sport zu vermeiden und Tätern so wenig mögliche Chancen zu geben, dessen sich der Squash Verband Niedersachsen e.V. anschließt.

Einen absoluten Schutz bieten die folgenden Vorschläge jedoch leider nicht.

Der Verband kann nur unterstützend tätig sein und versuchen, als Vorbild zu fungieren, um auch in den Landesverbänden und ihren Vereinen die Erarbeitung von Präventionskonzepten anzuregen.

Die Maßnahmen, die im SVN umgesetzt wurden, sind:

- die Ernennung eines permanenten Ansprechpartners und eines Jugendschutzteams,
- die Erstellung eines Ehrenkodex für **alle** verantwortliche Funktionäre und Trainer/innen, sowie Betreuer/innen,
- die explizite Aufnahme einer Jugendschutzklärung in die Satzung des SVN,
- die Unterzeichnung und Wahrnehmung der Schutzbestimmungen von Trainern/innen und Funktionären, sowie Betreuer/innen
- Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von **allen** Personen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

4) Konkrete Umsetzung im Verband

Die oben unter Punkt 3 genannten Vorschläge wurde im Verband konkret auf die Strukturen und spezifischen Gegebenheiten im Squashsport angepasst und umgesetzt.

a) Benennung eines Jugendschutzbeauftragten

Erster Schritt war die Ernennung eines/einer Jugendschutzbeauftragten, die/der als erste/r Ansprechpartner/in für alle Beteiligten wie Opfer, Zeugen, Beobachter, Verwandte und Freunde fungiert.

Dieser Beauftragte sollte immer eine vertrauenswürdige Person sein, die bereit ist, sich in diesem Themengebiet weiter zu qualifizieren. Der Name und die Kontaktdaten dieses/r Beauftragten wird durch den SVN publiziert.

b) Bildung eines Jugendschutzteams

Die/der Jugendschutzbeauftragte sollte bei einem Verdachtsfall oder einem konkreten Vorfall zur Beratung ein fachliches Team an seiner Seite haben. Geeignet hierfür sind ein Mitglied aus dem Präsidium, ein Anwalt und ein externer Berater einer Kinderschutzorganisation.

Ein Anwalt kann besonders in rechtlichen Fragen helfen, die Leitung des Verbandes ist automatisch über die Vorgehensweise informiert und ein externer Berater ist Experte auf dem Gebiet.

c) Verhaltenskodex (auch Ehrenkodex)

Der Verhaltenskodex soll eine Selbstverpflichtung innerhalb des Verbandes sein, um sich präventiv gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu schützen.

Der Kodex gilt als eine Art „Qualitätsmerkmal“ für eine sichere Jugendarbeit und sollte daher öffentlich auf der Homepage zugänglich sein.

Dieser Kodex ist von allen Haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit des Verbands zu unterzeichnen.

Zum einen kann er als Abschreckung dienen und zum anderen kann er die bereits im Verband Tätigen auf das Thema aufmerksam machen, um sich zumindest grundlegend mit dem Thema zu auseinandersetzen.

Ein Muster der Verhaltenskodex für den Squash Verband Niedersachsen e.V. findet sich in der Anlage 2.

d) Aufnahme in die Satzung

Die Aufnahme in die Satzung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil, um ein vollständiges Konzept gegen sexualisierte Gewalt umzusetzen.

e) Schutzvereinbarungen für Trainer/inne und Betreuer/innen

Die Schutzvereinbarungen sind Leitregeln, die für Funktionäre, Betreuer/innen und Trainer/innen gelten, die zusätzlich zu unterzeichnen sind.

Sie sollen den Erwachsenen das Handeln erleichtern und auch ein Schutz für sie darstellen.

Eine öffentliche Darstellung im Internet ist sinnvoll.

f) Einführung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis stellt die Möglichkeit dar, um bereits verurteilte Täter im Bereich des Kindesmissbrauchs schon vorher zu entlarven bzw. abzuschrecken.

Jedoch bietet es keine absolute Sicherheit, da laufende Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen diese Zeugnisse zur persönlichen Einsicht dem Vorstand, hier: Max Mülot oder Mathias Urban im Original vorgelegt werden.

Es darf ausschließlich folgendes dokumentiert werden:

- Ausstellende Behörde
- Datum der Ausstellung
- Datum der Vorlage
- Einsichtnehmender (Name, Vorname)
- Einsichtgebender (Name, Vorname)

Dies gilt auch für die Anfertigung von Kopien (auch auszugsweise). Alle weiteren Informationen / Dokumentationen sind unzulässig.

Sollten einschlägige Vorstrafen zu dem in Anlage 1 genannten Strafrechtstatbeständen vorliegen, so ist die Person unverzüglich aus der Kinder- und Jugendarbeit zu entfernen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre.

Seit dem Jahr 2010 ist die Überprüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses möglich. Dieses gibt in weit größerem Umfang als bisher Auskunft darüber, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Es werden nunmehr auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich ausgewiesen. Auf Antrag wird das erweiterte Führungszeugnis für Personen erteilt, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden.

Das erweiterte Führungszeugnis muss von der jeweiligen Person bei ihrer Meldebehörde beantragt werden.

Dazu muss der Sportverein bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen. Ein entsprechender Antrag (gem. Anlage 4) ist beigefügt und steht digital auf unserer Homepage zur Verfügung.

Diese Gebührenbefreiung wurde im "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)" vom Bundesamt für Justiz dokumentiert:

...

"Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

...

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird."

...

5) Sonstiges

Bei deutschen Jugendranglisten werden Aufklärungsheftchen zur Prävention sexualisierter Gewalt mit allen wichtigen Informationen verteilt.

Das Heft gibt es in einer Ausgabe extra für Mädchen und extra für Jungen.

Weitere Informationen: www.dsgv.de.